Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Holtorf e.V.

Verein z. Förd. der KITA Holtorf e.V. • Dobben 45 • 31582 Nienburg

Nienburg, 14. August 2017

Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und interessierte Eltern, sowie Erzieherinnen,

unsere jährliche Mitgliederversammlung findet in diesem Jahr

am 07.09.2017 um 19:00 Uhr
im Essensraum der Kindertagesstätte Holtorf statt.

Wir laden alle Mitglieder sowie alle interessierten Eltern oder Großeltern ganz herzlich dazu ein und hoffen auf rege Teilnahme.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht vom Kassenwart (Rechenschaftsbericht des Vorstandes)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht über die Aktivitäten 2016/2017
7. Geplante Aktivitäten 2017/2018
8. Satzungsänderung mit Namensänderung (-verkürzung) und Einführung der Beitrags- und Finanzordnung
   Die Entwürfe liegen als Anlage zur Beschlussvorlage bei.
9. Neuwahlen der stellvertretenden Vorstände, Festlegung eines einheitlichen Beendigungszeitpunkts der Amtszeit des gesamten Vorstandes (Änderung des Wahlrhythmus bei der Vorstandswahl)
10. Neuwahlen von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern
11. Neuwahlen des 1. und 2. Kassenprüfers (Amtszeit 1 Jahr)
12. Haushaltsplanung
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Krinke Hagemann
Vorsitzende

Ina von Below
Schriftführerin

Verein zur Förderung der KITA Holtorf e.V.
Dobben 45 • 31582 Nienburg
E-Mail: fv-kita-holtorf@gmx.de
Fax: 05021-917135

Vorsitzende Krinke Hagemann
stv. Vorsitzende Jennifer Peters
Schriftführerin Ina von Below
Kassenwart Nicole Rusche

Sparkasse Nienburg BIC: NOLADE21NIB
IBAN: DE97 2565 0106 0000 1090 90
Amtsgericht Walsrode VR 130328
Steuernummer: 34/215/03127

Vereinssatzung des Förderverein der Kita Holtorf e.V.
Neufassung vom .09.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Holtorf e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 31582 Nienburg/Weser, Dobben 45.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kita-Jahr (01.08.-31.07.)

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Erziehung an der ev.-luth. Kindertagesstätte Holtorf, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Holtorf in Nienburg (nachfolgend Kita genannt). Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen der Kita, die Kita-Leitung, die Eltern und der Träger der Kita.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Kita zur Förderung der Erziehung
- organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der Kita
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung der Kita durch Arbeitseinsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen im Vereinsinteresse werden nur auf Anweisung des Vorstandes erstattet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zur richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Tod
- Austritt aus dem Verein oder mit dem Ende des letzten Kita-Jahr (Einschulung des Kindes)
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Sollte das entsprechende Mitglied zu einem der vorgenannten Zeitpunkte ein Vorstandsamt ausüben, welches zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB berechtigt, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Tätigkeit endet (also der nächsten Mitgliederversammlung an der ein Nachfolger gewählt werden muss).

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder wenn es das Ansehen des Vereins nach außen hin erheblich schädigt oder dem Zweck des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt.

ENTWURF

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsprüfers und deren Stellvertreter
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 31.10. ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied dem zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Vorstandes – und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem jeweiligen Stellvertreter. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter gemäß § 7 einzuladen. Zusätzlich ist, falls dies nicht

ENTWURF

auf ein Vorstandsmitglied oder einen Stellvertreter zutrifft, ein Mitglied des Personals der Kindertagesstätte Holtorf in Nienburg einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Dem Rechnungsprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Rechnungsprüfer mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen ist. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, in der Regel nach der Vorstellung des Jahresberichtes und vor der Entlastung des Vorstandes, über die Geschäftsführung des Vorstandes.
Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstandsmitglied noch Stellvertreter sein. Die Rechnungsprüfer bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Funktion als Rechnungsprüfer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung an der ev.-luth. Kita Holtorf am Dobben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am .09.2017 in Nienburg/Holtorf verabschiedet.

Ina von Below
Schriftführerin

Krinke Hagemann
Vorsitzende

ENTWURF

Beitrags- und Finanzordnung des Förderverein der Kita Holtorf .V.

§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Gemäß § 4 Nr. 1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
   - Mitgliedsbeiträge
   - Veranstaltungen
   - Spenden jeglicher Art
   - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder **(noch festzulegen)** Euro pro Geschäftsjahr (01.08.-31.07.) Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrags fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat im September eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und ist mit diesem Zeitpunkt fällig.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Änderungen der Bankdaten sind dem/der Kassenwart/in unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
6. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
7. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.
8. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber: Förderverein der Kita Holtorf e.V.
IBAN: DE97 2565 0106 0000 1090 90
BIC: NOLADE21NIB
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.

§ 5 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

ENTWURF

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
2. Bei Spenden über 50 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 50 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
   - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,-€ verpflichten,
   - bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten
   - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde am .09.2017 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ina von Below
Schriftführerin

Krinke Hagemann
Vorsitzende

ENTWURF